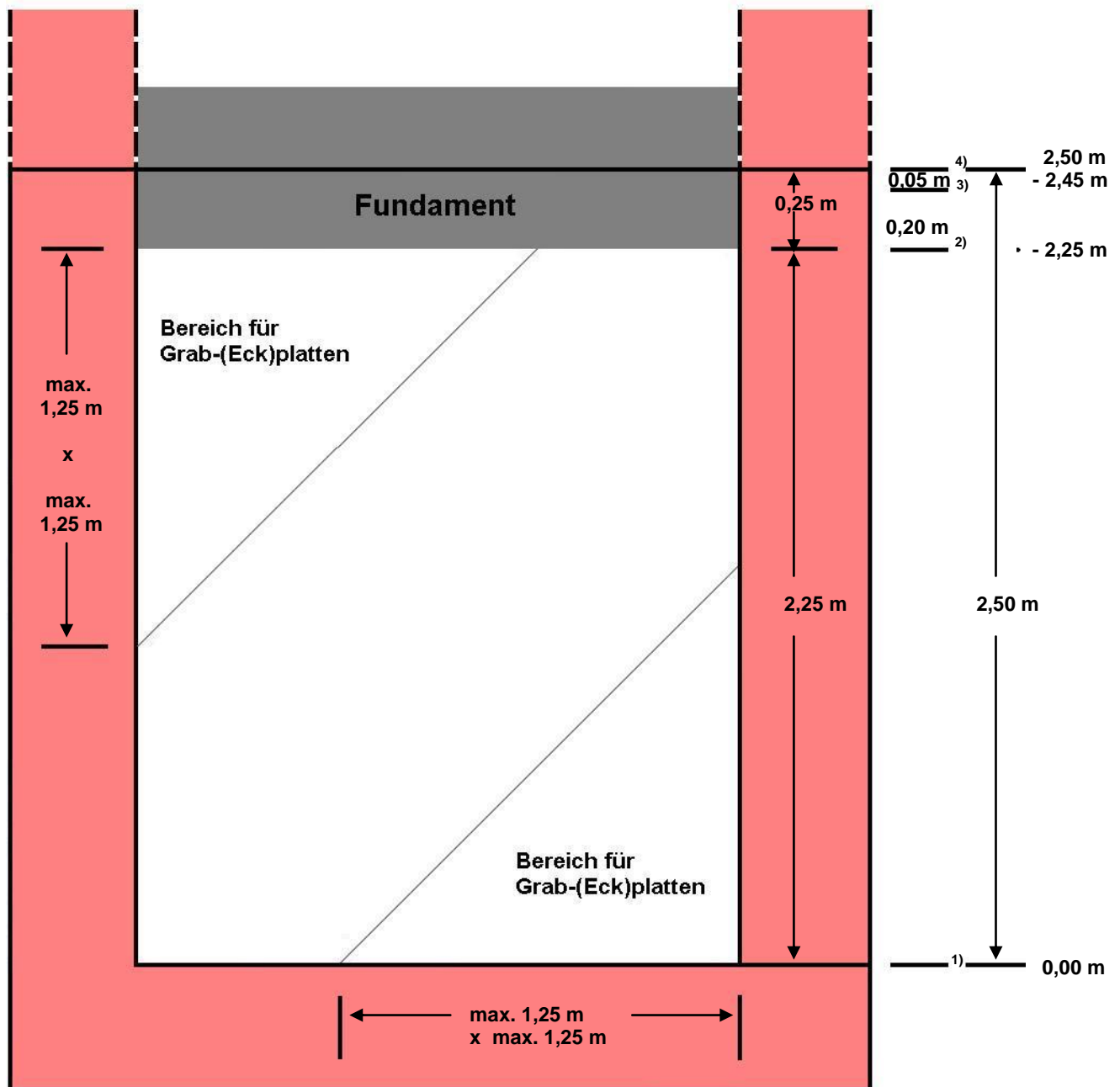


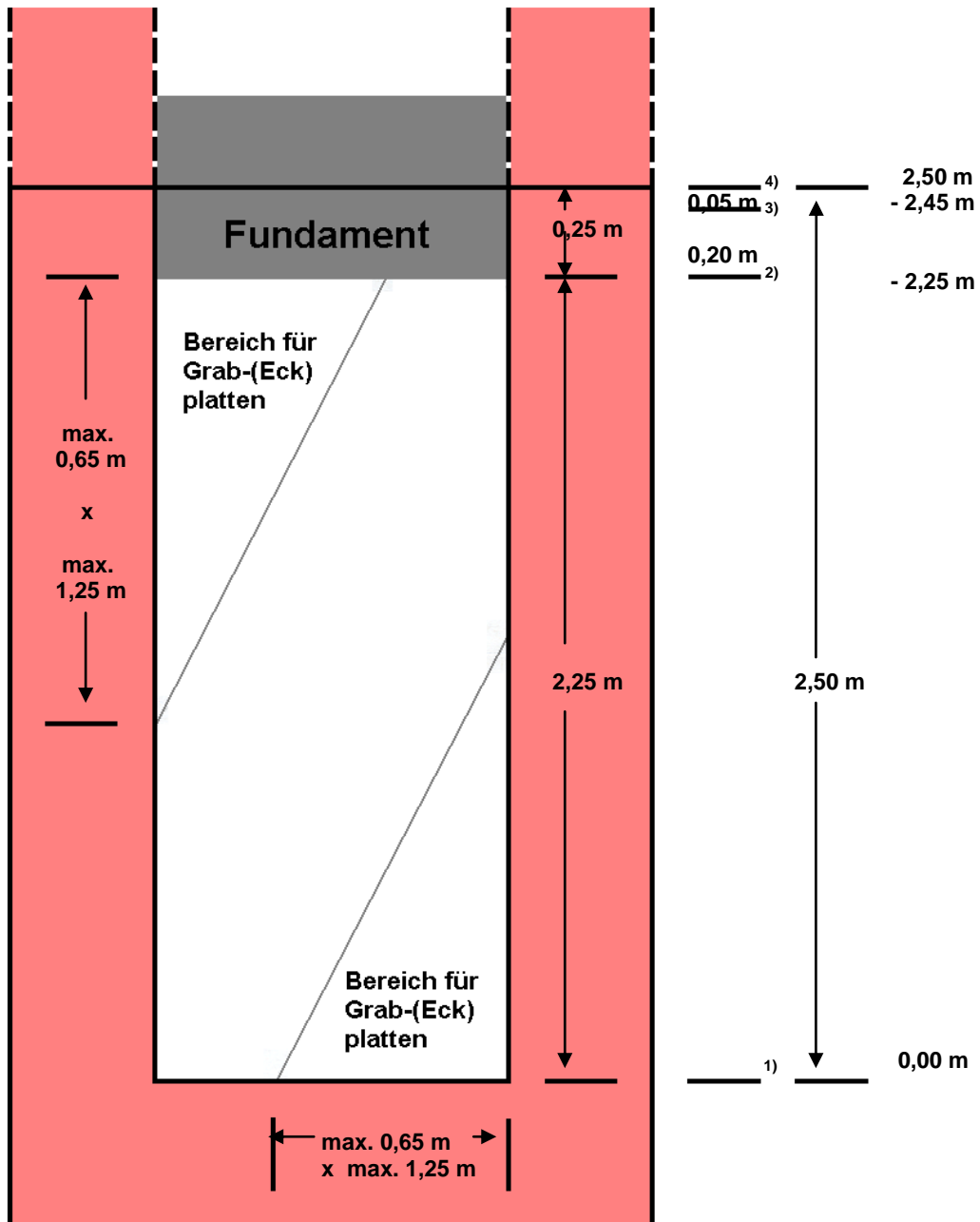
# Friedhofswesen Markt Eschau

## Gestaltungsregeln für Grabmäler und Grabeinfassungen in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

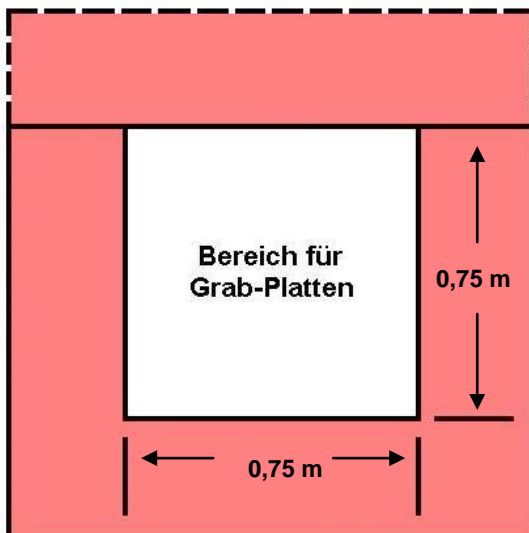
### 1. Doppelgrabplätze



## 2. Einzelgrabplätze



## 3. Urnengrabplätze



## Erläuterungen und Hinweise

### zu 1. Doppelgrabplätze

Grabgröße: 1,90 m Breite x 2,50 m Länge  
(Grabfreifläche: 1,90 m x 2,25 m und Grabfundament: 1,90 m x 0,25 m)

Grabbelegung: maximal 2 Personen (normaltiefes Grab)  
oder maximal 4 Personen (tiefes Grab)  
unabhängig von Erd- oder Urnenbestattung

1) Beginn Grabfreifläche: 0,00 m

2) Ende Grabfreifläche: 2,25 m

Grabeinfassungen innerhalb der Grabfreifläche sind nicht zulässig.

2) Beginn Grabfundament: 2,25 m

3) verbindliche Hinterkante Grabmalkessel: 2,45 m

Der Grabmalkessel darf maximal 1,90 m breit und maximal 0,20 m tief sein. Der Grabmalkessel ist höhenbündig mit der Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung zu errichten (Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich, falls sich der Grabmalkessel und das Grabmal über die gesamte Grabbreite erstrecken sollten).

Die Höhe des Grabmals (einschließlich Grabmalkessel) darf, gemessen von der Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung, maximal 1,30 m betragen (Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich bei besonders gestalteten Grabmalen, wie beispielsweise Kreuzen oder Stelen, kann die Höhe des Grabmals in Abhängigkeit von der Ansichtsfläche bis maximal 1,80 m betragen).

4) Ende Grabfundament: 2,50 m

Zur Aufstellung der Grabmale ist die Fläche im Bereich von 2,45 m bis 2,50 m (0,05 m) freizuhalten.

5) Flächen für Grab-(Eck)platten

maximal 2 Grab-(Eck)platten

Maße: maximal 1,25 m Breite x maximal 1,25 m Länge

### zu 2. Einzelgrabplätze

Grabgröße: 1,00 m Breite x 2,50 m Länge  
(Grabfreifläche: 1,00 m x 2,25 m und Grabfundament: 1,00 m x 0,25 m)

Grabbelegung: maximal 1 Person (normaltiefes Grab)  
oder maximal 2 Personen (tiefes Grab)  
unabhängig von Erd- oder Urnenbestattung

1) Beginn Grabfreifläche: 0,00 m

2) Ende Grabfreifläche: 2,25 m

Grabeinfassungen innerhalb der Grabfreifläche sind nicht zulässig.

2) Beginn Grabfundament: 2,25 m

3) verbindliche Hinterkante Grabmalkessel: 2,45 m

Der Grabmalkessel darf maximal 1,00 m breit und maximal 0,20 m tief sein. Der Grabmalkessel ist höhenbündig mit der Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung zu errichten (Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich, falls sich der Grabmalkessel und das Grabmal über die gesamte Grabbreite erstrecken sollten).

Die Höhe des Grabmals (einschließlich Grabmalsockel) darf, gemessen von der Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung, maximal 1,30 m, betragen (Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich bei besonders gestalteten Grabmalen, wie beispielsweise Kreuzen oder Stelen, kann die Höhe des Grabmals in Abhängigkeit von der Ansichtsfläche bis maximal 1,80 m betragen).

4) Ende Grabfundament: 2,50 m

Zur Aufstellung der Grabmale ist die Fläche im Bereich von 2,45 m bis 2,50 m (0,05 m) freizuhalten.

5) Flächen für Grab-(Eck)platten

maximal 2 Grab-(Eck)platten

Maße: maximal 0,65 m Breite x maximal 1,25 m Länge

Grababdeckungen sind (gemäß Anweisung von 1. Bürgermeister Günther vom 21.07.2009) bis zu maximal 2/3 der Grabfreifläche, d.h. bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 1,50 m<sup>2</sup>, zulässig.

### **zu 3. Urnengrabplätze**

Grabgröße: 0,75 m Breite x 0,75 m Länge

Grabbelegung: maximal 4 Personen  
ausschließlich Urnenbestattungen

1) Beginn Grabfläche: 0,00 m

2) Ende Grabfläche: 0,75 m

Grabeinfassungen innerhalb der Grabfläche sind nicht zulässig.

3) Flächen für Grab-Platten

maximal 1 Grab-Platte

Maße: maximal 0,75 m Breite x maximal 0,375 m Länge

oder über die gesamten Grabfläche mit dem Maß von 0,75 m Breite x 0,75 m Länge

Liegende Grab-Platten sind sowohl mit ihrer Vorderkante als auch mit ihrer Hinterkante höhenbündig mit der Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung zu errichten.

Stehende Grab-Platten sind mit ihrer Vorderkante höhenbündig mit der Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung, mit ihrer Hinterkante maximal 0,10 m höher als die Oberkante der vorhandenen Grabeinfassung, zu errichten.

### **Sonstiges**

Für die Aufstellung eines Grabmales sowie die Errichtung von Grab-(Eck)platten oder Grab-Platten ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufstellung bzw. Errichtung der Grabanlagen eine Genehmigung beim Markt Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau, zu beantragen. Auf die Vorschriften in § 26 der Friedhofssatzung wird hingewiesen.

Eschau, den 22.03.2007 / 21.07.2009  
Markt Eschau

G ü n t h e r  
1. Bürgermeister